

#### 5.4 Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** zeigt eine im branchenbedingt üblichen Rahmen liegende hohe Anlagenintensität und gibt angesichts der guten Eigenkapitalausstattung von 68 % keinen Anlass zu Beanstandungen.

Auch die **Finanzlage** war im Berichtszeitraum nicht zu beanstanden. Von den gesamten aus der betrieblichen Selbstfinanzierung 2013 erwirtschafteten Mitteln von 1,571 Mio € waren nur 29 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden. Daraus ergaben sich verhältnismäßig gute finanzielle Spielräume zur Finanzierung der Investitionen und der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen. Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt.

Der **Gesamtbetrieb** schließt das Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Gewinn von 68 T€ ab und erwirtschaftete damit eine geringe positive Eigenkapitalverzinsung.

Die **Ertragslage der Stromversorgung** ist bei rückläufigem Betriebsüberschuss als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Betriebsüberschuss verringerte sich bei einer Abnahme der Betriebserträge um 82 T€ und einer Zunahme der Betriebsaufwendungen um 71 T€ um 153 T€ auf 322 T€ bzw. auf 1,9 % der gesamten betrieblichen Erträge.

Die **Ertragslage der Gasversorgung** ist als gut zu bezeichnen. Es errechnet sich ein Betriebsüberschuss von 396 T€ nach 275 T€ im Vorjahr. Bezogen auf die gesamten betrieblichen Erträge sind dies 10,2 % im Jahr 2013 nach 7,5 % im Jahr 2012.

In der Wasserversorgung ergab sich nach einem Fehlbetrag von 16 T€ im Jahr 2012 für das Wirtschaftsjahr ein positives Jahresergebnis von 54 T€ bzw. ein spezifischer Betriebsüberschuss von 8,9 ct/m<sup>3</sup>. Die **Ertragslage der Wasserversorgung** ist als ausreichend zu betrachten.

In der Wärmesparte wurde mit einem Betriebsfehlbetrag von 83 T€ bzw. 0,85 ct/kWh ein besseres Ergebnis als im Vorjahr (- 92 T€) erreicht. Die **Ertragslage der Wärmeversorgung** ist weiterhin als verbesserungsbedürftig zu bezeichnen. Eine zunehmende Auslastung der Anlagen wird angestrebt.

Im Bäderbereich wurde bei jeweils gesunkenen Erträgen und Aufwendungen ein Betriebsfehlbetrag von 637 T€ nach 643 T€ im Vorjahr erzielt. Lediglich 34 % der Aufwendungen sind durch betriebliche Erträge gedeckt. Die **Ertragslage der Bäder** ist somit unverändert betriebswirtschaftlich als nicht ausreichend zu bezeichnen. Der Betriebsfehlbetrag ist grundsätzlich aufgabenbedingt.

---

Im Berichtsjahr ergab sich beim Verkehrsbetrieb ein Verlust von 11 T€ (im Vorjahr Gewinn von 36 T€) bzw. bezogen auf die Fahrgastzahl von 6,8 ct. Die **Ertragslage des Verkehrsbetriebs** ist somit betriebswirtschaftlich aufgrund des Sondereffekts der Rückerstattung an den VGN als nicht zufrieden stellend zu beurteilen.

Die **Ertragslage in der Straßenbeleuchtung** ist mittelfristig aufgrund der pauschalieren Erstattung der Stadt je Straßenlampe und der Einnahmen aus dem Nebengeschäft nahezu ausgeglichen.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2013 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung habe ich am 18.06.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt. Die Tätigkeitsabschlüsse habe ich gemäß § 6 b Abs. 7 Satz 2 EnWG als Anlage 3 beigefügt:

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 107 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

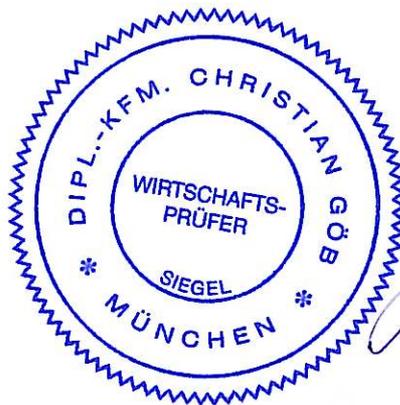
München, 18.06.2014

Göb  
Wirtschaftsprüfer

## 7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf meiner vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 18.06.2014

  
Göb  
Wirtschaftsprüfer